Neue Freie Presse

17./XI. 1914.

Zeichnungen für Mündelgelder.

Wien, 17. November.

Wir erhalten folgende Zuschrift: „Bestimmung und Ertrag der pupillarsicheren Kriegsanleihe würde Vormünder und Kuratoren speziell bei größeren Vermögen der Schutzbefohlenen gewiß zur Zeichnung veranlassen. Der normale Weg wäre der, daß der Antrag auf Ermächtigung zur Zeichnung bei Gericht eingebracht, über den Antrag voraussichtlich eine Einvernehmung angeordnet und für den Fall der Genehmigung die gerichtliche Depositenstelle durch Gerichtsbeschluß hievon verständigt würde. Diese Weitwendigkeiten machen die Zeichnung unmöglich. Abhilfe könnte nur eine mit aller Beschleunigung zu erlassende Verordnung schaffen, durch welche den Verwaltern des Vermögens von Pflegebefohlenen, aber auch diesen selbständig, die Zeichnung ohne gerichtliche Genehmigung zu gestatten wäre, an deren Stelle die einfache von der Depositenstelle an das Gericht zu erstattende Anzeige über die Durchführung der Zeichnung zu treten hätte. Die Erweiterung des Subskriptionstermines für derartige Zeichnungen kann bei der Eigenart der Anleihe keine Schwierigkeiten bieten. Hochachtungsvoll Dr. Alexander Frankl."